Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post
bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt.
Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten
die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu
senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 206. Montag den 25. Juli 1887. 81. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Die Frist für Convertirung der gekündigten **4%igen Leipziger Stadt-Anleihen** vom J. 1850, 1856 und 1864 läuft

am 25. Juli a. c., Abends 6 Uhr,

ab.

Convertirungsstellen

in Leipzig: **Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipziger Bank, Leipziger Discontogesellschaft, Filiale der Sächsischen Bank, Becker & Co., Frege & Co., Hammer & Schmidt, H. C. Plaut;**

in Dresden: **Sächsische Bank, Filiale der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt und der Leipziger Bank.**

Ausschreibung.

Die Herstellung der nachverzeichneten Arbeiten am Neubau des Forsthauses Burgaue in der Nähe des Bahnhofes Leutzsch soll vergeben werden. Die Arbeiten sind:

1) **Schiefer- und Ziegeldeckerarbeiten,**
2) **Klempnerarbeiten,**
3) **Glaserarbeiten,**
4) **Tischlerarbeiten,**
5) **Schlosserarbeiten,**
6) **Maler- und Anstreicherarbeiten,**
7) **Blitzableitung.**

Bedingungen und Unterlagen für die einzelnen Arbeiten können im Rathsbauamt, Hochbauverwaltung, Rathhaus, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5, gegen Erlegung von je 0.60 ℳ entnommen, auch die Zeichnungen dort eingesehen werden.

Die Gebote sind versiegelt mit der Aufschrift:

„Neubau des Forsthauses Burgaue"

und der Angabe derjenigen Arbeit, auf welche die Offerte gerichtet ist, **bis zum 28. Juli cr., Vormittags 10 Uhr,** an der oben bezeichneten Stelle einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern oder die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 21. Juli 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib 2917. Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Das für **Instan Emil Pötzsch** aus Liebertwolkwitz am 29. März 1880 von dem Gemeindevorstand zu Großzschnberg ausgestellte Dienstbuch ist vor längerer Zeit in hiesiger Stadt abhanden gekommen.

Wir bitten, das Buch im Fundbureau bei uns abzugeben.

Leipzig, am 12. Juli 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

II. 4213. Junck, Pol.-Rath. Faldix.

Gesucht

wird der Maurer **August Wilhelm Thieme,** geboren den 25. Februar 1849 zu Mühlbeck, welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Sohlis, am 22. Juli 1887.

Der Ortsarmenverband.
Singer.

Concursverfahren.

In dem Concursverfahren über das Vermögen des Rittergutsbesitzers **Louis Bettega** zu **Gräfendorf** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner anderweit gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den

18. August 1887, Vormittags 10 Uhr

vor dem Königl. Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 22, anberaumt.

Torgau, den 19. Juli 1887.

Werner
als Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 25. Juli 1887.

* Dem Bundesrath ist ein Gesetzentwurf wegen Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften zugegangen.

* Auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1887, wodurch die Grundeigenthumsverhältnisse von Schutzgebieten im Wege kaiserlicher Verordnung bestimmt werden können, ist von Sr. Majestät dem Kaiser in Gastein vom 20. Juli eine Verordnung für die Neu-Guinea-Compagnie vollzogen worden. Wie es heißt, besteht diese Verordnung aus 14 Paragraphen und soll mit dem 1. October 1887 in Kraft treten. Da das bürgerliche Recht in den Schutzgebieten im Wesentlichen auf der preußischen Gesetzgebung beruht, so muß dieselbe auch bei der Regelung des Immobiliarrechts in ihren Grundzügen als Vorbild in Betracht kommen. Deshalb bestimmt auch die Verordnung, daß die Vorschriften des preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes vom 5. Mai 1872, für Neu-Guinea maßgebend sein sollen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Auflassungserklärung schriftlich und gesondert erfolgen kann, und daß die Vorschriften über die Grundschuld, das Bergwerks-Eigenthum und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 außer Anwendung bleiben. In letzterer Hinsicht wird dem Reichskanzler überlassen, nach Anhörung des Directoriums der Neu-Guinea-Compagnie eine Grundbuchordnung für das Schutzgebiet abzufassen. Dieselbe ist bereits in Vorbereitung. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung betreffen vorzugsweise die Erwerbungen vor der Uebernahme der deutschen Herrschaft und die Regelung des Erwerbs von herrenlosem Land und von Grundstücken der Eingeborenen, wofür der Neu-Guinea-Compagnie im Schutzbrief ein ausschließliches Privilegium ertheilt worden ist.

* Einem Artikel, den die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" über die deutsch-freisinnige Partei bringt, entnehmen wir folgende beachtenswerthe Stelle:

„Niemand will jener Partei verbieten, daß sie eben so offen mit dem Centrum, den Socialdemokraten, Polen, Welfen, Dänen u. s. w. Wahlcompromisse eingehe und Wahlcartelle schließe, wie solches offen Nationalliberale und Conservative für die Reichstagswahlen vom 21. Februar gethan haben. Aber gerade in der Oeffentlichkeit, mit welcher den Wählern die freundschaftlichen oder gegnerischen Beziehungen der Parteien zu einander klar gelegt werden, liegt das Entscheidende in der Sache. Die Bourgeoisdemokratie, deren Repräsentant die „freisinnige" Partei ist, steht in kirchlicher, politischer, socialer und wirthschaftlicher Beziehung in schneidendem Gegensatze zum Centrum, ein offenes Bündniß zwischen beiden Parteien ist undenkbar; trotzdem bringt es die oppositionelle Wahltaktik fertig, daß dem „Deutschfreisinn", welcher aus eigner Kraft nur drei Mandate aufzuweisen hat, mehr als 30 zufallen. Mit der Socialdemokratie und dem „Deutschfreisinn" steht es ähnlich. Beide sind in gewissem Sinne „Todfeinde", insofern die Socialdemokratie nicht Lust hat, noch lange zu warten, bis sie die Erbschaft ihrer allgemeinen Erzfeindin definitiv antreten kann. Daher die so entschieden betonte „principielle" Gegnerschaft, die auf einem bei Letzteren des Erblassers ausgetragenen Ehrichasstreit hinausläuft; und demnach unterstützt man sich bei Wahlen gegenseitig, aber nicht offen auf dem Wege des Cartells, sondern hinterrücks! Braucht demnach noch erörtert zu werden, welche Bewandniß es hat, daß eine Partei, welche sich „deutschfreisinnig" nennt, den Polen, Welfen u. s. w. Wahlhilfe erhält und erhalten kann? Das Richter'sche Blatt spricht von „Unnatur" des conservativ-nationalliberalen Wahlcartells. Wir aber wären sehr neugierig, welche Wirkung es haben würde, wenn die bisher nicht offen erfolgte Wahlbegünstigung des „Deutschfreisinns" von jenen Seiten das nächste Mal offen erfolgte. Diese Unterstützungen sind eben unnatürlich, während das Wahlcartell jener Parteien etwas ungemein Natürliches hatte, indem es sich fest auf den Boden stellte, den nationalen Gedanken leuchten lassen zu wollen und alle anderen Gesichtspuncte diesem einen unterzuordnen. Wenn aber die „Freisinnige Zeitung" sagt, die „freisinnige" Partei sei „ohne ihr Zuthun" von jenen Parteien unterstützt, so werden ihr doch das nicht einmal ihre eigenen Leser glauben. Denn die „freisinnige" Partei mußte sich doch vorher derartig gezeigt und verhalten haben, daß sie jene Unterstützung — gleichzeitig von Socialdemokraten und Centrum! — finden konnte, und darin, in diesem Verhalten des „Deutschfreisinns", liegt eben das Widernatürliche, was man demselben zum Vorwurfe macht."

* Nach dem Almanach für den neuen bayerischen Landtag zählt in demselben das Centrum 77 und die liberale Fraction 71 Mitglieder. Hierzu kommen 5 Conservative (Beckh, Geyselt, Löffstad, Lutz und Reif), 4 keiner Fraction angehörige (Bucher, Pauli, Rittler, Zahler), ein Demokrat (Evora), und ein Mandat (Würzburg) steht noch aus. Hiernach besteht zwar in der nächsten bayerischen Abgeordnetenkammer eine antiliberale Mehrheit, aber die alle geschlossene ultramontane Kammermehrheit ist dahin. Der Centrumsfraction fehlen zur absoluten Majorität (80) drei Stimmen, vorausgesetzt, daß alle diejenigen, welche ihre Zugehörigkeit zum Centrum notirt haben, der Fraction auch wirklich beitreten. Bei dem Abgeordneten für Passau, Bezirksamtmann Zahler, der von Bucher's Gnaden gegen die Ultramontanen gewählt ist, findet sich als Parteistellung angegeben: „Freiconservativ, keiner Fraction angehörig."

* * *

* Der „Standard" bemerkt über das Bündniß zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn:

„Das Bündniß zwischen den beiden Kaiserreichen ruht auf einer zu festen Grundlage, als daß es durch die Windstöße, welche von Zeit über die politische Oberfläche Europas fahren, berührt würde. Die Allianz ist während der letzten Jahre wiederholt auf die stärkste Probe gestellt worden und hat dieselbe bestanden, ohne das geringste Symptom der Verminderung der Festigkeit zu verrathen. Dieses Resultat wäre unmöglich, wenn nicht das Einverständniß der Mächte auf identischen Interessen beruhte, welche, soweit der politische Blick reicht, es permanent sind. Es ist erstaunlich, wie wenig sich die politische Situation seit Abschluß des Berliner Vertrages vor neun Jahren geändert hat. Neun Jahre sind eine beträchtliche Zeit, und in der Geschichte Europas hat unendlich viele Male eine kürzere Periode genügt, um die Schicksale der Länder und ihre gegenseitigen Beziehungen umzugestalten. Seit 1878 aber haben wir nur momentane Drehungen der politischen Wetterfahne gesehen, und sie ist immer auf ihren alten Standort zurückgeschwungen. Die Ursache dieser tief eingreifenden Stabilität der Lage ist in der Nothwendigkeit zu suchen, in welche zwei Militairmächte Mittel-Europas versetzt sind, sich gegen die ehrgeizigen und rachsüchtigen Pläne ihrer nächsten Nachbarn zu schützen. Das Haupthinderniß der russischen Vergrößerungsgelüste ist in Europa die österreichisch-ungarische Monarchie. Der Lieblingsgedanke Frankreichs ist die Vernichtung des jungen, aber mächtigen deutschen Reiches. Niemals in der Geschichte der Allianzen haben zwei Nationen offenkundig ein so gemeinsames Interesse gehabt, angesichts einer gemeinsamen Gefahr, als Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Das ist die Ursache, warum der greise Kaiser Wilhelm ein so willkommener, ein so allverehrter Gast ist, sobald er seinen Fuß auf österreichischen Boden setzt. Immer wieder hören wir, daß sich die Beziehungen zwischen Berlin und St. Petersburg wesentlich gebessert haben, und manchmal wird sogar mit erstaunlichen Vertrauen geäußert, daß die beiden Regierungen im Einvernehmen handeln. Diejenigen aber, welchen die wirklichen Factoren der Lage bekannt sind, wissen, daß dieses unmöglich ist. Es mag den Plänen des Zaren passen, von Zeit zu Zeit an mieux mit dem deutschen Reiche zu erscheinen, und die Absicht der politischen Verstellung mag manchmal so weit getrieben werden, daß man die Welt glauben machen möchte, daß Wien und St. Petersburg durch die Bande brüderlicher Sympathie verschlungen werden. Aber wir wiederholen, es ist dieses nicht möglich. Der Wind weht doch wieder aus derselben Richtung. Oesterreich und Deutschland bewachen Rußland und Frankreich. Rußland und Frankreich arbeiten in aller Stille und ohne Ostentation, aber mit Geduld und Ausdauer daran, Oesterreich und Deutschland Verlegenheiten zu bereiten."

* Aus Brüssel wird der „Vossischen Zeitung" geschrieben: „Der Congo-Regierung war Freitag früh ein Telegramm zugegangen, nach welchem Stanley am Aruwhoumi eingetroffen und am 2. Juni nach Wadelai aufgebrochen sei; sie glaubt, daß die von dem „Reuter'schen Bureau" gebrachte Nachricht eines Missionairs aus Matadi, wonach Stanley in einem Kampfe mit den Eingeborenen getödtet worden, unbegründet ist; es können Nachrichten über Thatsachen, die nach dem 2. Juni im Congogebiet sich ereignet haben, gar nicht schon in Europa anlangen. Ueberdies hat das Comité in London die telegraphische Nachricht von dem Aufbruche Stanley's mit dem Zusatze erhalten: „Alles ging gut." Der Aruwhoumi ist von Matadi mindestens 20 Tagemärsche und Schifffahrtstage entfernt. Dagegen haben sich die Nachrichten von den Angriffen der Eingeborenen auf die belgische Factorei auf der bei Boma gelegenen Insel Bateba vollständig bestätigt."

* Die königliche Verordnung über die Bildung des neuen italienischen Colonialcorps ist jetzt erschienen. Dasselbe bildet einen geschlossenen Bestandtheil des stehenden Heeres und setzt sich zusammen aus zwei Regimentern Infanterie (Jäger), jedes zu drei Bataillonen von vier Compagnien, einer Schwadron reitende Jäger, einer Abtheilung von vier Compagnien Artillerie, einer Compagnie Ingenieurtruppen, einer Sanitätscompagnie, einer Compagnie Verpflegungstruppen und einer Compagnie Train. Die Officiere werden dem stehenden Heere entnommen, ein Theil jedoch kann aus den Officieren des Beurlaubtenstandes gewählt werden. Unterofficiere und Mannschaften werden aus dem stehenden Heere und der Reserve recrutirt. Die Capitulationsdauer beträgt vier Jahre, doch kann nach zwei Jahren die Entlassung gewährt werden.

* Der frühere Secretair der irischen Landliga, P. O'Donnell, hat jetzt die schon seit Längerem angedrohte Libellklage gegen die „Times" eingereicht. Das Blatt hatte bekanntlich in seinen Artikeln über „Parnellismus und Verbrechen" die Parnelliten des engsten Bündnisses mit den Fenians und der irischen Gewaltpartei überhaupt beschuldigt. Die „Times" freut sich darüber, daß Parnell jetzt endlich erhärten muß, ob der von dem Blatte im Facsimile producirte Brief des irischen Führers über die Mordthaten im Phönix-Park von ihm geschrieben worden ist oder nicht.

Universität.

Die Vorlesungen des Wintersemesters 1887/88.

Das Lectionsverzeichniß für das Winterhalbjahr vom 17. October 1887 bis 15. März 1888 ist ausgegeben worden, 82 Seiten in Octavformat, wie das vorige Vorlesungen-Verzeichniß zählend. Die Zahl aller Docenten ist: 184.

Von den theologischen Professoren und Docenten — vierzehn an der Zahl — ist ein Professor für dieses Semester beurlaubt, der Senior Domherr Dr. theol. Kahnis.

Siebzehn juristische Docenten kündigen Vorlesungen an, darunter Prof. Dr. Rudolph Schmaltz, neuberufener Professor des deutschen Privatrechts und des Kirchenrechts und Privatdocent Dr. Friedrich Stein zum ersten Male. Ersterer liest deutsches Privatrecht und Lehnrecht, sodann Handels-, Wechsel- und Seerecht, Letzterer über die besonderen Strafgesetze des deutschen Reiches (Preß-, Socialistengesetz, Gesetze über das geistige Eigenthum u. s. w.), ferner über die Gerichtsverfassung des Reichs. Dr. Stein verheißt überdies ein Repetitorium des Strafrechts mit praktischen Uebungen abzuhalten.

Dreizehn ordentliche Professoren der Medicin, elf außerordentliche Professoren und 21 Privatdocenten bilden eine Lehrergruppe von 45 Docenten.

Davon lesen jedoch der Senior — Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Credé — und ein Privatdocent, Dr. med. Schildbach, dieses Semester nicht, außerdem sind Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Sonnenkalb und Privatdocent Dr. Baelz (Letzterer nach Japan) beurlaubt. Prof. Dr. Zweifel, der neue Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie, kündigt Klinik und Poliklinik für seine Disciplinen, außerdem theoretische Geburtskunde, geburtshilfliche Operationslehre mit Phantomsübungen an.

Die vierte, philosophische Facultät, zählt im Lectionskatalog 37 ordentliche, 10 Honorarprofessoren, 24 außerordentliche Professoren und 33 Privatdocenten, einschließlich eines Lector publicus und Titularprofessors, im Ganzen mithin allein 104 Lehrer. Dazu kommen noch vier Lehrer für Zeichnen und Malen, Fechten, Tanzen und Reiten. — Vom Halten von Vorlesungen sind der Senior der Facultät, Geh. Rath Professor Dr. Drobisch, Geh. Hofrath Professor Dr. Hankel und Professor Dr. Fechner seitens des Cultusministeriums dispensirt, Professor Dr. Georg Ebers wegen Krankheit beurlaubt, Privatdocent Dr. Felix einfach beurlaubt, Privatdocent Dr. H. Wenzel wird später seine Vorlesungen anzeigen. Der neue Director des Botanischen Gartens und Professor der Botanik Dr. W. Pfeffer kündigt Pflanzenphysiologie und mikroskopische Uebungen für Anfänger an. Drei Privatdocenten, die Doctoren Walter König, Alfred Heilner und Alfred Odin, erscheinen zum ersten Male im Lectionsverzeichnisse. Sie lesen folgerweise über Meteorologie, Geographie von Südamerika und Erklärung des Nolandliedes mit Uebungen im Neufranzösischen.

Prof. Dr. **Hermann Kretzschmar,** der neue Lector publicus der Musik und Director der „Pauliner", zeigt liturgische Uebungen für die Mitglieder des Seminars für praktische Theologie, einen Gesangcursus für Studirende aller Facultäten (Elementarlehre nach Müllner, Uebungen im Liedgesang) zweistündig, an, wird die Uebungen des Universitäts-Sängervereins zu St. Pauli leiten und dann noch ein erläuterndes Colleg über die hauptsächlichsten Werke der Gewandhausaufführungen des nächsten Winters nach Geschichte und Form lesen, was besonders willkommen geheißen werden dürfte von der nach einer Führung verlangenden akademischen Jugend, welche allmählich zur Kritik vorzuschreiten täglich erst lernen muß.

Dr. Whistling.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Der Oeconom B. zu N. ist vom Landgericht wegen Urkundenfälschung aus §. 267 Str.-G.-B. verurtheilt. Als Sachverhalt ist Folgendes festgestellt: Am 14. April 1886 verkaufte der Angeklagte auf dem Markte zu St. an den Pferdehändler Sch. eine Stute auf Grund und unter Ausfändigung eines Attestes, Inhalts dessen der Gemeindevorsteher von N. unter Beidrückung des Dorfgerichtssiegels bescheinigte, daß der Angeklagte Eigenthümer des näher beschriebenen Pferdes wäre und am dortigen Orte unter den Pferden und dem Rindvieh keine ansteckende Krankheit herrschte. Das Attest hatte sich der Angeklagte am 23. März 1886 Zwecks Verkauf des Pferdes auf dem 8. Markte vom 24. März 1886 ausstellen lassen. Es trug als Datum den 23. März 1886 und gab als Alter der Stute 8 Jahre an. Der Angeklagte änderte die Altersangabe in 10 Jahre und das Datum in 14. April 1886. Er wollte ein neues Attest haben, hatte aber zur Beschaffung eines solchen nicht mehr die Zeit. Seine Absicht ging dahin, in Beziehung auf die durch die Urkunde zu beweisende Thatsache der Datirung derselben zu täuschen, glauben zu machen, daß das wahrheitswidrige Datum in Wirklichkeit begründet wäre. Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhalts hat das Landgericht angenommen: daß der Angeklagte im April 1886 im Inland in rechtswidriger Absicht eine inländische öffentliche Urkunde verfälscht und von derselben am 14. April 1886 zu Sternberg zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hat und aus §. 267 des Strafgesetzbuchs Strafe verhängt.

Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision hat das R.-G. II. Strafsenat am 16. November v. J. unter folgender Begründung verworfen. Es handelt sich um ein Legitimationsattest zur Veräußerung von Pferden nach der preußischen Verordnung vom 13. Februar 1843. Die Ausstellung solcher Atteste kann nach §. 7 der Verordnung dem Dorfschulzen übertragen werden. Darnach läßt sich die Feststellung, daß der Gemeindevorsteher das Attest innerhalb seiner amtlichen Befugnisse ausgestellt habe, nicht beanstanden. Die Revision bestreitet die Zuständigkeit des Schulzen zur Ausstellung des Attestes lediglich aus dem Grunde, weil dasselbe zugleich eine Bescheinigung über Seuchenfreiheit des Ortes enthält. Allein wenn man auch mit der Revision unterstellt, daß es außerhalb der dem Gemeindevorsteher zu N. zustehenden Befugnisse gelegen habe, die Seuchenfreiheit zu bescheinigen, so würde doch das Attest, insoweit es in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Februar 1843 ausgestellt ist, als öffentliche Urkunde anzuerkennen sein. Außerdem sucht die Revision auszuführen: die Urkunde sei lediglich ein Beweismittel dafür gewesen, daß der Angeklagte zur Veräußerung Pferdes legitimirt gewesen; demnach könnte eine nach §. 267 des Strafgesetzbuchs strafbare Handlung nur dann vorliegen, wenn die rechtswidrige Absicht darauf gerichtet gewesen wäre, in dem Erwerber des Pferdes den Irrthum zu erwecken, daß der Angeklagte zur Veräußerung des Pferdes legitimirt wäre, während ihm die Legitimation hierzu gefehlt hätte; eine solche rechtswidrige Absicht wäre aber nicht festgestellt. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Verordnung vom 13. Februar 1843 hat, wie ihr Eingang ausdrücklich erklärt, die Verhütung von Pferdediebstählen zum Zwecke. Durch das Erforderniß von Legitimationsattesten soll den Dieben der Absatz der gestohlenen Pferde erschwert und so der Anreiz zum Pferdediebstahl beseitigt oder doch vermindert werden. Die Atteste dienen nicht zum Nachweise des Eigenthums an den Pferden; denn sie werden nach §. 8 jedem ertheilt, welcher nachweist (d. h. glaubhaft macht), wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauche gehabt hat, und nach §. 6 gilt ein solches Attest längstens für die Dauer von 4 Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation. Hiernach verfolgen diese Vorschriften polizeiliche Zwecke. Die Beschränkung der Gültigkeit des Attestes auf 4 Wochen soll einem Gebrauche desselben zur Veräußerung anderer Pferde, als derjenigen, über welche es ausgestellt ist, thunlichst vorbeugen. Aus diesem Grunde ist das Datum wesentlich und eine Aenderung des Datums auf einen späteren Tag rechtswidrig, und zwar auch dann, wenn im Uebrigen das verfälschte Attest nur wahre Thatsachen bescheinigte. Das Landgericht konnte also ohne rechtsgrundsätzlichen Verstoß aus den festgestellten Thatsachen den Schluß ziehen, daß der Angeklagte in rechtswidriger Absicht gehandelt habe. Ebenso ist ein Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung einwandsfrei darin gefunden, daß der Angeklagte den Käufer des Pferdes über eine wesentliche Thatsache, nämlich über das Datum des Attestes, durch die der Urkunde innewohnende Beweiskraft zu täuschen beabsichtigt hat.

* Der Erwerber einer Begräbnißstelle auf einem Friedhofe hat, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, ein absolutes Recht an der von ihm erworbenen Stelle, welche er zu allen den Zwecken benutzen kann, die in der allgemeinen Volkssitte bei Begräbnißstellen hergebracht sind. Er darf also beispielsweise — gleichviel ob eine Besetzung auf der Stelle bereits stattgefunden hat oder nicht — die Stelle nach seinem Geschmack durch Anpflanzungen schmücken und verzieren, und er hat dem Eigenthümer des Kirchhofes gegenüber ein Recht auf den Fortbestand dieser Anpflanzungen.

Vermischtes.

— Man schreibt uns aus dem Luftcurort Diesbar-Seußlitz vom 23. Juli:

Der Ort Diesbar hat in seiner Eigenschaft als Luftcurort im Laufe der letzten Jahre sichtliche Fortschritte gemacht. Durch eine Anzahl hübscher villenartiger Neubauten, die sich in unmittelbarer Nähe des Nadelwaldes erheben, hat der Ort entschieden einen Schmuck erhalten und ist die Gelegenheit, passende Wohnungsunterkunft zu finden, vermehrt worden, doch ist zu wünschen, daß nach dieser Richtung hin noch mehr gethan wird. Es dürfte sich namentlich empfehlen, an der Straße den Eingang von Diesbar nach Seußlitz und zwar auf der Strecke zwischen den Villen Alemannia und Fabian an Stelle der jetzt noch dort stehenden alten und wenig schön aussehenden niedrigen Häuschen geräumige und moderne Wohnhäuser aufzuführen, wodurch das Bild von Diesbar ungemein gewinnen würde. Nun, Rom ist ja auch nicht in einem Tage erbaut worden, und mit der Zeit wird ja wohl auch hier der Unternehmungsgeist weitere Blüthen treiben. Vermöge seiner örtlichen Lage und seiner klimatischen Vorzüge hat Diesbar ohne Zweifel noch eine größere Zukunft. Vor der Hand ist es hauptsächlich die Stadt Leipzig, welche diese Vorzüge zu schätzen weiß; die in diesen Tagen hier ausgegebene Curliste weist zu 90 Procent Leipziger Familien auf, doch ist zu hoffen, daß auch in andere Großstädte die Erkenntniß der Vortrefflichkeit des Sommeraufenthaltes in Diesbar-Seußlitz dringen wird, zumal da die Anforderungen, die hier an den Geldbeutel gestellt werden, noch sehr mäßige sind. Der Wirth, insbesondere im Gasthaus „Zum Roß", an dessen schattiger Terrasse die Elbdampfer landen, Herr Rigsche jun., bemüht sich, nachdem er das Etablissement im vorigen Jahre von seinem inzwischen verstorbenen Vater übernommen, durch einen guten, reichlichen und billigen Mittagstisch, sowie auch in anderer Beziehung den hiesigen Sommergästen das Leben so angenehm als möglich zu machen, und er hat für die nächsten Jahre weitere Verbesserungen seines Besitzthums geplant. Auch das andere Restaurations-Etablissement im Ort, der von Alters her berühmte Hempel'sche Rosengarten, bietet mit seinem ausgedehnten Bestand von allerhand Obstbäumen und Fruchsträuchern, namentlich aber mit seiner herrlichen Rosencultur den gewohnten prächtigen Aufenthalt dar, und für die Sommergäste in Seußlitz ist durch den dortigen Gasthof, der ebenfalls über einen großen, baumreichen Garten verfügt, und die dortigen echt ländlichen Weinstuben, in denen für wenig Geld ein selbst von verwöhnten Weintrinkern ge-